

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon Kanton Solothurn

Ortsplanung Weilerzone Neu-Nuglar

Situation 1:500

Legende

- Schacht : o Sch
- Hydrant : o H
- Baum :
- Elektrische Leitung : - - - - -
- Elektrischer Mast : * K
- Zaun : - - - - -
- Baulinie; Wald- oder Wegabstand :
- Geltungsbereich :
- Uferschutzzone, Bachareal :
- Lager- oder Umschlagplatz :
- Hauptbaute :
- Waldgrenze :
- Abgrenzung der Kleinbauzone :
- Öffentliche Erschliessung :

Oeffentliche Planaufgabe vom 7. Juni bis 7. Juli 1993

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss vom 27. Mai 1993

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindefschreiber:

B. Meyer



K. Rinsch

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3821 vom 23. November 1993

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Rinsch



Die Bauzone Neu-Nuglar ist eine Weilerzone und ist durch die bestehenden Bauten gegeben. Eine weitergehende Siedlungsentwicklung ist nicht erwünscht. Diese Weilerzone bezweckt, dass die bestehenden Bauten erhalten, das heisst ersetzt und umgebaut werden können. In Bezug auf die Gestaltung und Einpassung in die Landschaft sind die Grundsätze der Jura-schutzzone zu beachten (Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Seite 137-139 BGS.) Im übrigen sind die Bauzonenvorschriften der Zone W2a einzuhalten: 2 Geschosse, AZ 0.4, Gebäudehöhe 6m, Firsthöhe 10m. Kleinbauten und Anlagen dürfen bis an die Uferschutzzone gestellt werden. Diese Weilerzone wird der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutz-Verordnung zugeteilt. Voraussetzung für eine Baubewilligung auf GB Nr. 2362 ist die Sicherstellung, dass innerhalb der Uferschutzzone alle hier gelagerten Materialien entfernt sind und diese Zone dauernd freigehalten bleibt!

